

BdV Pressemitteilung 25.07.2023

Einbruchdiebstahl – wer ersetzt jetzt das Hab und Gut?

Bund der Versicherten e. V. (BdV) erläutert, wann die Hausratversicherung greift und wann nicht

Hamburg – Es ist eine absolute Horrorvorstellung: Man kommt nach Hause und es wurde eingebrochen, die Wohnung ist ein Chaos und wertvolles Hab und Gut ist gestohlen. Eine Hausratversicherung bietet den besten Schutz, um sich zumindest gegen die finanziellen Folgen eines solchen Einbruchdiebstahls abzusichern. Allerdings gilt es, einige Details zu beachten, damit der Versicherungsschutz uneingeschränkt besteht. „Wichtig ist es beispielsweise, dem Versicherer eine ‚Gefahrerhöhung‘ zu melden, – etwa, wenn man die Alarmanlage entfernt“, erläutert BdV-Vorständin Bianca Boss.

Die Meldung einer Gefahrerhöhung gehört zu den sogenannten Obliegenheiten der Versicherungsnehmer*innen. Abhängig von den Bedingungen muss sie sogar schriftlich erfolgen. „Wer sie nicht meldet, muss damit rechnen, dass der Versicherer im Schadenfall die Leistung kürzt oder sogar ganz verweigert“, sagt Boss. Was als meldepflichtige Gefahrerhöhung gilt, ist nicht einheitlich. Versicherte sollten daher in ihre Versicherungsbedingungen schauen. Beispielsweise gilt in älteren Verträgen häufig die Aufstellung eines Baugerüsts als Gefahrerhöhung und muss dem Hausratversicherer angezeigt werden. Neuere Tarife verzichten hingegen meist auf diese Meldepflicht – oder machen sie abhängig von der Standdauer des Gerüsts.

Wie entscheidend eine solche Meldung sein kann, zeigt ein aktueller Fall aus Hamburg. Laut Medienberichten nutzten Einbrecher*innen ein Baugerüst am Nachbargebäude, um auf das Dach der Wohnung der Moderatorin Sylvie Meis zu gelangen. Durch ein Oberlicht drangen sie in ein Ankleidezimmer ein und entwendeten Handtaschen und Schmuck im Gesamtwert von 800.000 Euro. Wir können für Sylvie Meis nur hoffen, dass sie entweder ihrer Obliegenheit nachgekommen ist, das Gerüst in der Nachbarschaft ihrem Hausratversicherer zu melden oder – noch besser – dass ihre Hausratversicherung keine Meldung verlangt.

Der überwiegende Teil der Deutschen besitzt vermutlich weder ein Ankleidezimmer noch Wertsachen und Schmuck in der Preisklasse wie Sylvie Meis. Dennoch ist es wichtig zu wissen, dass für einige Dinge wie Bargeld und Wertsachen, wie Urkunden, Schmuck oder Wertpapiere, vertraglich festgelegte Entschädigungsgrenzen gelten und der Besitz dieser Gegenstände nachgewiesen werden muss. Entscheidend ist, was in den Bedingungen der eigenen Hausratversicherung geregelt ist.

Außerdem sollten Betroffene bei einem Einbruchschaden unverzüglich die Polizei informieren. „Keine Hausratversicherung wird einen Einbruchschaden ersetzen, wenn nicht die Polizei den Einbruch bestätigt“, sagt Boss. Wichtig ist es zudem, das weitere Vorgehen mit dem Versicherer abzustimmen. Beispielsweise sollte man die Schadenstelle unverändert zu lassen, bis der Versicherer sie freigibt. Von den gestohlenen Hausratgegenständen muss ein Verzeichnis angefertigt werden, die man an Versicherer und Polizei aushändigen kann – die sogenannte Stehlgutliste. Es ist daher ratsam, den Besitz regelmäßig aufzulisten, zu fotografieren und Rechnungsbelege aufzubewahren. Mithilfe dieser eigenen Dokumentation lässt sich im Falle eines Einbruchs schnell eine Stehlgutliste erstellen.

Was im Schadenfall zu beachten ist, haben wir [Infoblatt „Verhalten im Schadenfall in der Sachversicherung“](#) zusammengefasst.

Alles Wichtige zur Hausratversicherung steht in diesem Infoblatt.

.....

Der Bund der Versicherten e. V. (BdV) wurde 1982 gegründet und ist mit rund 45.000 Mitgliedern die einzige Organisation in Deutschland und Europa, die sich ausschließlich und unabhängig für die Rechte der Versicherten einsetzt. Somit ist er ein wichtiges politisches Gegengewicht zur Versicherungslobby. Mit Musterprozessen gegen Versicherer setzt der BdV die Rechte der Verbraucher*innen durch. Bundesministerien und Bundestag schätzen den Rat des BdV. Er ist präsent in Fernsehen, Radio, Print- und Online-Medien. Seine Mitglieder berät der BdV individuell und umfassend in allen Fragen rund um private Versicherungen. Cleverer Versicherungsschutz steht den BdV-Mitgliedern durch exklusive Gruppenverträge u. a. im Bereich der Privathaftpflicht- und Hausratversicherung zur Verfügung.

.....

PRESSEKONTAKT

Bund der Versicherten e. V.
Tel. +49 40 - 357 37 30 97
presse@bundderversicherten.de
www.bundderversicherten.de

BDV-PRESSESERVICE

V.i.s.d.P.: Stephen Rehmke, Bianca Boss
Diese E-Mail ist kein allgemeiner Newsletter. Sie ist eine Pressemitteilung für Journalist*innen. Sollte sich Ihre E-Mail-Adresse geändert haben, ein anderer Redakteur / eine andere Redakteurin zuständig sein, oder möchten Sie aus dem Verteiler entfernt werden, dann senden Sie uns bitte einfach eine E-Mail an: presse@bundderversicherten.de.



Folgen Sie auch unserem BdV-Blog



Folgen Sie uns auch in den sozialen Medien

.....

IMPRESSUM

Bund der Versicherten e. V.
Postfach 57 02 61
22771 Hamburg
Tel. +49 40 - 357 37 30 0
Fax +49 40 - 357 37 30 99
info@bundderversicherten.de
www.bundderversicherten.de

Ust-Idnr.: DE 118713096
Vereinssitz: Hamburg
Amtsgericht Hamburg, VR 23888
Vorstand: Stephen Rehmke, Bianca Boss